

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Thilo Kleibauer,
Sandro Kappe, André Trepoll (CDU) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024

Einzelplan 2.0 Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Aufgabenbereich 236 Justizvollzug

Produktgruppe 236.01 Justizvollzug

Einzelplan 8.1 Behörde für Inneres und Sport

Aufgabenbereich 275 Polizei

Produktgruppe 275.11 Schutz- und Wasserschutzpolizei

Produktgruppe 275.12 Kriminalpolizei

Aufgabenbereich 277 Feuerwehr

Produktgruppe 277.01 Einsatzdienst Feuerwehr

Einzelplan 9.1 Finanzbehörde

Aufgabenbereich 281 Steuerwesen

Produktgruppe 281.02 Finanzämter

Einzelplan 9.2 Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufgabenbereich 283 Zentrale Finanzen

Produktgruppe 283.06 Versorgung

Betr.: Harte Arbeit im Vollzug anerkennen, besonders belastende Dienste wertschätzen – Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen einführen!

Gemäß §§ 49 fortfolgende Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) in Verbindung mit Anlage IX erhalten Polizeivollzugsbeamte, Beamte des Steuerfahndungsdienstes, Feuerwehrbeamte, Justizvollzugsbeamte sowie Beamte der Steuerverwaltung, die vorwiegend im Außendienst mit Steuerprüfungen beschäftigt sind, jeweils Stellenzulagen zwischen 63,69 Euro und 127,38 Euro im Monat. Mit ihnen werden die Besonderheiten dieser physisch und psychisch sehr herausfordernden Dienste, insbesondere der mit dem Schicht- und Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten. § 47 Absatz 4 Satz 2 HmbBesG sieht vor, dass Stellenzulagen nur ruhegehaltfähig sind, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Nach der Föderalismusreform wurde in Hamburg, wie in fast allen anderen Bundesländern auch, aufgrund der damals äußerst angespannten Haushaltslage die Ruhegehaltsfähigkeit dieser Stellenzulagen indes nicht eingeführt.

Sie ist aber dringend erforderlich, da die durch den jahrelangen Dienst erlittenen physischen und psychischen Höchstbelastungen die Pensionäre oft ein Leben lang begleiten; viele dieser Beamte müssen zudem aus gesundheitlichen Gründen schon vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand treten und demzufolge Abschlüsse hinnehmen. Daneben stärkt die Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen die Attraktivität der Berufsbilder auch im Wettbewerb mit anderen Bundesländern und dem Bund nachhaltig.

Nach Bayern hat auch Nordrhein-Westfalen dies erkannt und mit der Dienstrechtsreform im Jahre 2016 die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen eingeführt. Seitdem gehört die Stellenzulage zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre zulagenberechtigend verwendet worden ist oder während einer zulagenberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigungen, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist. Im Jahre 2018 zog Sachsen nach. Nun hat auch das Bundesinnenministerium die Relevanz erkannt und einen entsprechenden Gesetzentwurf für die Beamten der Bundespolizei, des Zolls sowie für Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben im Bundesdienst vorgelegt.

Hamburg muss den positiven Beispielen Bayerns, Nordrhein-Westfalens und Sachsens folgen und seiner Fürsorgepflicht für die Beamten, die – insbesondere bei der Polizei, Feuerwehr und in den Justizvollzugsanstalten – tagtäglich Leib und Leben für unsere Sicherheit riskieren und für unsere Rechtsordnung eintreten, nachkommen.

Das muss auch für die zwischenzeitlich in den Ruhestand gegangenen Beamten gelten; rückwirkende Zahlungen soll es jedoch nicht geben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2023 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vorzulegen, der die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen gemäß §§ 49 fortfolgende HmbBesG normiert;
2. zeitgleich zu berichten, welche finanziellen Auswirkungen und Anpassungsbedarfe sich daraus für die betroffenen Einzelpläne, den Gesamthaushalt sowie die Pensionsrückstellungen ergeben.